

**Stadt Mülheim a.d. Ruhr**

## **Bebauungsplan 05**

zur Änderung des am 11. 5. 1959 förmlich festgestellten Fluchtlinien- und Bebauungsplanes für das Gelände zwischen Großenbaumer Straße, Saarer Straße und Saarnberg

### **~~Textlicher Teil~~ und Begründung**

*~~Entwurf~~ / Satzung*



Bebauungsplan (Satzung) - Planbezeichnung 0 5 - zur Änderung des am 11. 5. 1959 förmlich festgestellten Fluchtlinien- und Bebauungsplanes für das Gelände zwischen Großenbaumer Straße, Saarner Straße und Saarnberg.

- - - -

#### Festsetzungen durch Text

nach §§ 2 und 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341).

- - - -

Die Festsetzung des 4 m breiten Fußweges zwischen den Straßen "Düppenbäckerweg" und "Wintgensweg", nördlich der Besitzungen Düppenbäckerweg 19 und Wintgensweg 20, wird aufgehoben.

- - - -

#### Begründung

gem. § 9 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) zum Bebauungsplan (Satzung) - Planbezeichnung 0 5 - zur Änderung des am 11. 5. 1959 förmlich festgestellten Fluchtlinien- und Bebauungsplanes zwischen Großenbaumer Straße, Saarner Straße und Saarnberg

- - - -

Durch den Fluchtlinien- und Bebauungsplan für das Gelände zwischen Großenbaumer Straße, Saarner Straße und Saarnberg wurden u.a. die Straßenfluchtlinien für diesen Bereich festgesetzt. Der am 29. 4. 1955 beschlossene Plan sah die Weiterführung der Heinrich-Gröschner-Straße als 9 m breite Straße auch im Bereich zwischen Wintgensweg und Düppenbäckerweg vor. Durch Abänderungsbeschluß vom 29. 9. 1958 wurde dieser Plan geändert, indem anstelle der 9 m breiten Straße ein 4 m breiter Fußweg zwischen Wintgensweg und Düppenbäckerweg ausgewiesen wurde. Hierdurch sollte einerseits eine Ersparnis im Straßenbau erzielt, andererseits aber die formelle Voraussetzung für eine später auszubauende fußläufige Verbindung geschaffen werden.

Es hat sich gezeigt, daß ein Bedürfnis für den Ausbau dieses Fußweges nicht mehr besteht.

Durch Aufhebung der zur Sicherung des Fußweges festgesetzten Fluchtlinien soll daher die Beeinträchtigung in der Nutzung der betroffenen Grundstücke aufgehoben werden.

Aus der Durchführung dieses Bebauungsplanes entstehen keine städtebaulichen Folgekosten.

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des  
Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhr-  
kohlenbezirk vom **29. 4. 1965** (Az.: **3-2209-65**)

~~Diesem Plan hat haben der Verbandsausschuß und~~  
~~der Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhr-~~  
~~kohlenbezirk am und am~~  
~~zugestimmt.~~



~~Der Verbandsdirektor~~

**Mülheim a. d. Ruhr, den 25. 5. 1965**

**Der Oberstadtdirektor**

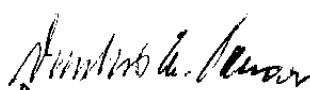
**i. A.**

**Stadtamtmann**

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 4 GO NW.  
vom 28. 10. 1952 durch den Rat der Stadt am  
**27. 4. 1965** als Satzung beschlossen worden.

Mülheim a. d. Ruhr, den **27. 4. 1965**

Im Auftrage des Rates der Stadt

  
~~Oberbürgermeister~~ ~~Bürgermeister~~ ~~Schriftführer~~  
~~Stadtverordneter~~

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung  
vom genehmigt worden

Essen, den

Landesbaubehörde Ruhr

~~Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen~~  
~~Auslegung dieses Bebauungsplanes und seiner Begründung~~  
~~sind im Amtsblatt der Stadt Mülheim a. d. Ruhr~~  
~~vom 31. 7. 1965 ortüblich bekanntgemacht worden.~~

Mülheim a. d. Ruhr, den **1. 8. 1965**

Der Oberstadtdirektor  
Bauverwaltungsamt

**i. A.**

**Stadtamtmann**

